

§2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für besondere Verdienste beim Schutz und bei der Sicherung der sozialistischen Gesellschaftsordnung vor Angriffen der imperialistischen Mächte und deren Geheimdienste, für schöpferische Initiative zur Erreichung qualitativ hoher Arbeitsergebnisse sowie für langjährige, vorbildliche persönliche Einsatzbereitschaft.

§3

- (1) Der Ehrentitel wird verliehen an
- Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit
 - Personen, die nicht Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit sind.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§4

(1) Der Minister für Staatssicherheit erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Staatssicherheit.

§5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Staatssicherheit. Er entscheidet auch über die Aberkennung des Ehrentitels.

(2) Beim Ministerium für Staatssicherheit wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§6

Zum Ehrentitel gehören ein Ehrenzeichen, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

§7

Es können jährlich bis zu 20 Ehrentitel verliehen werden. Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Staatssicherheit zu planen.

§8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel am 8. Februar, dem Jahrestag der Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit, oder aus gegebenem Anlaß.

§9

(1) Das Ehrenzeichen ist rund und hat einen Durchmesser von 36 mm. Es wird am oberen Rand durch eine angegedeutete rote Fahne halbkreisartig um 5 mm überragt. Die goldfarbene Grundplatte trägt in der Mitte ein Schild mit dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Das Schild ist senkrecht mit den Farben der Deutschen Demokratischen Republik ausgelegt und überdeckt einen von rechts oben nach links unten geneigten Ehrendolch. In der Fahne sind die Worte „Verdienter Mitarbeiter“, in der Grundplatte sind im unteren Teil die Worte „der Staatssicherheit“ und am linken und rechten Rand je ein Eichenblatt goldfarben eingelegt. Auf der Rückseite des Ehrenzeichens ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Umschrift „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ eingeprägt.

(2) Das Ehrenzeichen wird an einer fünfeckigen, mit rotem Band belegten Spange getragen.

(3) Zum Ehrenzeichen gehört eine Interimsspange. Die Interimsspange ist mit rotem Band belegt und trägt das Schild des Ehrenzeichens mit dem untergelegten Dolch.

§10

(1) Das Ehrenzeichen wird auf Anweisung zu besonderen Anlässen an der linken oberen Brustseite der Uniform oder der Zivilkleidung getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

§11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

**Anordnung
über das einheitliche System
von Rechnungsführung und Statistik
in den Versicherungseinrichtungen**

vom 4. Dezember 1969

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den Versicherungseinrichtungen auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den anderen* Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und für die Deutsche Auslands- und Rückversicherungs-AG (nachstehend Versicherungseinrichtungen genannt).

A

Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen in den Versicherungseinrichtungen sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die Daten über ökonomische Vorgänge aus den Versicherungsbeziehungen sind nur durch solche Belege zu beurkunden, die von den Versicherungseinrichtungen verbindlich festgelegt wurden. Für die auslandseitige Abwicklung von Außenwirtschaftsbeziehungen gelten besondere Regelungen.